

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/BV/250/2007/V-41
Einreicher:	Amt für Kultur, Tourismus und Sport

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	03.03.2008				
Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport	öffentlich	02.04.2008				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	10.04.2008				
Stadtrat	öffentlich	23.04.2008				

Titel:

Sportförderrichtlinie der Stadt Dessau-Roßlau

Beschlussvorschlag:

Die vorliegende Sportförderrichtlinie der Stadt Dessau-Roßlau wird beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	Grundgesetz Artikel 28 II Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, Artikel 36 – Förderung des Sports
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	Sportförderrichtlinie der Stadt Dessau vom 08.06.1994 Sportförderrichtlinie der Stadt Roßlau vom 18.09.1997, zuletzt geändert am 13.12.2000
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt, Amtliches Verkündigungsblatt.

Finanzbedarf/Finanzierung:**Begründung:** siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Amt. Dezernent

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1

Zur Erhaltung und Sicherung des Sports in der Stadt Dessau-Roßlau ist es notwendig, die kommunale Sportförderung in Form von Sportförderrichtlinien entsprechend mitzugestalten.

Der Sport ist ein wesentlicher Bestandteil innerhalb der Kulturlandschaft der Stadt Dessau-Roßlau, seine multifunktionelle Rolle, insbesondere die Sozialen-, sowie seine Freizeit-, Gesundheits- und Bildungswerte sind wissenschaftlich belegt und politisch anerkannt.

Durch die Sportförderrichtlinie der Stadt Dessau-Roßlau werden die entsprechenden Rahmenbedingungen der kommunalen Sportförderung in der Stadt Dessau-Roßlau abgesteckt.

Die Fusion der Städte Dessau-Roßlau erfordert nunmehr die Vereinheitlichung der Verfahrensweise bei der sportlichen Förderung der in Dessau und Roßlau ansässigen Vereine. Die bisherigen Sportförderrichtlinien der Städte Dessau und Roßlau haben sich als Arbeitsgrundlage bewährt und bleiben in ihren Grundzügen erhalten.

Sportförderrichtlinie der Stadt Dessau-Roßlau

Ziel der Sportförderrichtlinie ist es, die sportlichen Aktivitäten der Vereine und der Einwohner, besonders der Kinder und Jugendlichen als sinnvolle Freizeitbeschäftigung sowie die Entwicklung einer Breitensportlichen und auch leistungsorientierten Betätigung zu unterstützen.

1. Allgemeines

Nach Artikel 28 II Grundgesetz ist die Sportförderung durch die Stadt Dessau-Roßlau im Rahmen der gesetzlich geregelten Selbstverwaltung als kommunale Aufgabe wahrzunehmen.

In der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt ist in Artikel 36 der Schutz und die Förderung des Sports verankert und damit zu einer Staatszielbestimmung erhoben. Art und Umfang der Sportförderung werden durch die Stellung der Stadt Dessau-Roßlau in Sachsen-Anhalt, den aktuellen sportpolitischen Erfordernissen und den kommunalpolitischen Entscheidungen im Rahmen der Finanzkraft der Stadt bestimmt.

Die Stadt orientiert sich bei der Sportförderung an den "Leitsätzen für die kommunale Sportförderung" des Deutschen Städtetages.

Die Stadt Dessau-Roßlau ist bereit, den Stadtsportbund Dessau e.V. und alle gemeinnützigen Vereine und Verbände, die sich die Förderung und Pflege des Sports zur Aufgabe gestellt haben, zu unterstützen. Unter Berücksichtigung des bestätigten Sportstättenkonzeptes ist die Sportförderrichtlinie zu modifizieren.

In der finanziellen Förderung konzentriert sich die Stadt Dessau-Roßlau auf

- die rechtlichen und materiellen Bedingungen für den Erhalt, die Betreuung und weitere Nutzbarkeit der vorhandenen Sportstätten,
- die Durchführung ausgewählter, besonders bedeutsamer Sportveranstaltungen,
- die Sicherung der Existenz der gemeinnützigen Sportvereine,
- den Spitzensport, insoweit dessen Förderung kommunal wahrzunehmen ist,
- die freien Aktivitäten der Vereine und Verbände (Breiten-, Behinderten- und Spitzensport),
- die spezielle Förderung des Kinder- und Jugendsports sowie des Behinderten- und Rehabilitationssports.

Die finanzielle Förderung des Sports in der Stadt Dessau-Roßlau ist nur im Rahmen der vom Stadtrat jährlich verfügbaren Haushaltsmittel möglich.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

2. Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

2.1. Allgemeine Voraussetzungen

Eine mögliche Förderung des Landes Sachsen-Anhalt, des Bundes oder anderer Fördermittelgeber ist in Anspruch zu nehmen.

2.1.1. Es können alle gemeinnützigen Sportvereine und -verbände gefördert werden, die

- ihren Sitz in Dessau-Roßlau haben und
- ihre Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt nachweisen können.

Aus der Satzung des Vereines muss sich ergeben, dass der Verein für jedermann offen ist und dass bei Auflösung des Vereines das Vermögen der Stadt Dessau-Roßlau oder dem Stadtsportbund Dessau e.V. oder anderen gemeinnützigen Vereinen zufließt.

- Mitglied im Landessportbund, Stadtsportbund Dessau e.V. oder in einem Stadtfachverband oder gleichwertiges sind,
- in ihrer Satzung die Förderung des Sports, insbesondere des Kinder- und Jugendsports, enthalten ist.

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn

- die Eigenleistungen des Antragstellers im angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zum beantragten Zuschuss stehen,
- der Antragsteller nachweist, dass er von seinen Mitgliedern einen angemessenen Mitgliedsbeitrag (d. h. Beiträge, die nicht wesentlich unter vergleichbaren Sportvereinen bzw. Sportarten liegen) erhebt,

mindestens jedoch für

Erwachsene 6,00 Euro monatlich
Jugendliche und Schüler 3,00 Euro monatlich

(entspricht den Förderrichtlinien des Landessportbundes Sachsen-Anhalt)

- der Antragsteller die Sportförderungsrichtlinie, insbesondere die allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen der Stadt Dessau-Roßlau, anerkennt,
- die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

2.2. Bewilligungsbedingungen

Die Grundlage für das Bewilligungsverfahren von Zuschüssen der Stadt Dessau-Roßlau bildet die VAO-Nr. 34.

- Für den selben Zweck (Vorhaben) wird nur ein Zuschuss bewilligt.
- Fördermittel dürfen nur zweckgebunden verwendet werden. Hierüber ist vom Empfänger ein prüffähiger Nachweis zu führen.
- Die Stadt hat das Recht, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Abgabe des Verwendungsnachweises bzw. durch Einsichtnahme in die Abrechnungen zu kontrollieren.
- Der Antragsteller erkennt die Rückerstattungspflicht im Fall des Zuwiderhandelns gegen die Sportförderungsrichtlinie an.
- Die Stadt Dessau-Roßlau kann die Gewährung der Zuschüsse widerrufen und bereits gewährte Mittel zurückfordern, wenn die Zuschussempfänger die Mittel nicht nach ihrer Zweckbestimmung verwenden.
- Der Empfänger von Fördermitteln ist verpflichtet, dem Amt für Kultur, Tourismus und Sport unverzüglich mitzuteilen, wenn der Verwendungszweck weggefallen ist oder wenn die ganz oder teilweise durch Zuschüsse erworbenen Gegenstände oder Grundstücke nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend genutzt werden. In diesem Fall sind die Zuschüsse an die Stadt Dessau-Roßlau zurückzuzahlen.

2.3. Verfahrensvorschriften

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag bewilligt.

Die Grundlage für das Bewilligungsverfahren bildet die VAO-Nr. 34.

Anträge für wiederkehrende Zuschüsse (Beihilfen zur Unterhaltung vereinseigener Sportstätten) **müssen bis zum 31.03. des laufenden Jahres**, Anträge auf Gewährung einer Baubeihilfe müssen bis spätestens 31.05. für das Folgejahr beim Amt für Kultur, Tourismus und Sport der Stadt vorliegen.

Antragsformulare werden den Sportvereinen auf Anforderung zugeleitet.

(Darüber hinaus sind diese beim Amt für Kultur, Tourismus und Sport der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau, erhältlich.)

Dem Antrag auf Zuschüsse sind alle für die Entscheidung notwendigen Unterlagen und der gültige Nachweis der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt beizufügen.

Finanzierungsanträge und -zusagen Dritter (Fachverbände, Landessportbund, Land und Bund) sind dem Antrag ebenfalls beizufügen. Wird dies unterlassen, behält sich die Stadt Dessau-Roßlau den Entzug der Förderung vor.

Einzelförderung

3. Arten der Förderung und Besonderheiten der Gewährung

3.1. Arten der Förderung sind

- die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit,
- die Gewährung von Übungsleiterzuschüssen,
- die Reisekostenzuschüsse bei Teilnahme an nationalen und internationalen Sportveranstaltungen,
- die Förderung zur Anschaffung von Sport- bzw. Pflegegeräten sowie Ausstattungsgegenständen für Sportstätten,
- Mietzuschüsse zur Förderung des Übungs- und Wettkampfbetriebes,
- die Förderung ausgewählter Sportbegegnungen in Dessau-Roßlau,
- Bauförderung von Sportstätten,
- Zuschüsse zur Betreibung und zur baulichen Unterhaltung von Sporteinrichtungen,
- die Überlassung von kommunalen Sportstätten und Räumlichkeiten an Vereine.
- Sonstige Zuschüsse
Ehrungen, Vereinsjubiläen, Stadtsportbund Dessau e.V., Sonderzuschüsse

3.2. Förderungsmaßnahmen

3.2.1. Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

Für jedes dem Landessportbund, Stadtsportbund Dessau e.V. oder einer vergleichbaren Organisation gemeldete bis 18 Jahre altes Mitglied kann den Vereinen eine jährliche Pauschale als Zuschuss gewährt werden. Grundlage bildet die Mitgliederstatistik vom 31.12. des Vorjahres des Stadtsportbundes Dessau e.V.. **Die Höhe der Zuschüsse pro Jahr ist mit 10,00 Euro pro Kind und Jugendlischer bis 18 Jahre festgelegt.**

Entscheidung: Über die Gewährung des Zuschusses entscheidet das Amt für Kultur, Tourismus und Sport.

3.2.2. Gewährung von Übungsleiterzuschüssen

Für ehrenamtliche Trainingstätigkeit von Übungsleitern, Organisations- und Jugendleitern in Vereinen kann die Stadt Dessau-Roßlau Zuschüsse gewähren. Der Letztempfänger (Übungsleiter, Organisations- oder Jugendleiter) muss im Besitz eines gültigen Übungsleiterausweises, einer Übungsleiterlizenz oder einer

vergleichbaren gültigen Lizenz sein.

Die Übungsleiterzuschüsse werden dem Stadtsportbund Dessau e.V. zur Weiterleitung an die Vereine bewilligt. Die Vereine können bei ihm Förderanträge stellen.

Der Stadtsportbund Dessau e.V. hat sicherzustellen, dass die Vereine die in der Richtlinie genannten Fördervoraussetzungen erfüllen und die Förderbedingungen nach dieser Richtlinie einhalten. Er hat ferner sicherzustellen, dass die Vereine die Mittel wieder an ihn zurückzahlen, wenn diese nicht zweckentsprechend im Rahmen dieser Förderrichtlinie verwendet werden. Im Fall einer Rückforderung seitens des Stadtsportbundes Dessau e.V. sind diese Mittel an die Stadt Dessau-Roßlau zurückzuzahlen.

Die Höhe der dem Stadtsportbund Dessau e.V. gewährten Zuschüsse wird jeweils nach der Bestätigung des Haushaltsplanes festgelegt. Als Orientierung gilt ein Zuschuss von bis zu 1,00 Euro für eine Trainingseinheit pro Woche.

Entscheidung: Über die Gewährung von Zuschüssen für Übungsleiter entscheidet das Amt für Kultur, Tourismus und Sport in Abstimmung mit dem Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport.

3.2.3. Reisekostenzuschüsse bei Teilnahme an nationalen und internationalen Sportveranstaltungen

Bezuschusst werden können die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften, Wettkämpfen der 1. und 2. Bundesliga, Regionalligen bzw. der höchsten Amateurligen des betreffenden Fachverbandes, Pokalwettbewerben und offiziellen Wettkämpfen im Rahmen der anerkannten Städtepartnerschaften der Stadt Dessau-Roßlau.

Dabei können Zuschüsse bis zu 50 % der nachgewiesenen Kosten der Deutschen Bahn AG 2. Klasse Dessau-Roßlau - Wettkampfort gewährt werden.

Weiterhin können Startgelder bei der Teilnahme an Meisterschaften ab Landesebene (außer regulärer Punktspielbetrieb) ebenfalls bis zu 50 % bezuschusst werden.

a) **Unterlagen:** Dem Antrag ist ein Gesamtfinanzierungskonzept hinzuzufügen.

b) **Termin:** Eine Zuschussung kann nur gewährt werden, wenn dieser sechs Wochen vor dem Wettkampf eingereicht wurde.

c) **Entscheidung:** Über die Gewährung eines Zuschusses für die Teilnahme an Meisterschaften entscheidet das Amt für Kultur, Tourismus und Sport.

3.2.4. Förderung zur Anschaffung von Sport- bzw. Pflegegeräten sowie Ausstattungsgegenständen für Sportstätten

Für Neu- bzw. Erstbeschaffung von Sportgeräten sowie für größere Reparaturen an Sportgeräten und Ausrüstungen können unter Berücksichtigung Zuschüsse Dritter durch die Stadt bewilligt werden. Voraussetzung ist eine Beteiligung des Vereins in Höhe von 10 % der Gesamtkosten.

a) **Voraussetzungen:** Der Verein führt eine Inventarliste. Der Antragsteller ist verpflichtet, die angeschafften Sportgeräte und Ausrüstungen mit einem Wert von mindestens 250,00 Euro in diesem Inventarverzeichnis aufzunehmen.

b) **Unterlagen:** Dem Antrag ist neben den unter 2.3. genannten Nachweisen folgende Unterlage hinzuzufügen:

- Gesamtfinanzierungskonzept

c) **Termin:** Eine Bezuschussung kann nur gewährt werden, wenn dieser bis zum 31.05. des laufenden Jahres bei der Stadt Dessau-Roßlau vorliegt.

d) **Entscheidung:** Über die Gewährung von Zuschüssen für die Anschaffung langlebiger Sportgeräte und Ausrüstungen entscheidet das Amt für Kultur, Tourismus und Sport.

e) **Verwendungsnachweis:** Die Verwendung der Mittel ist spätestens zwei Monate nach Gewährung des Zuschusses nachzuweisen.

3.2.5. Förderung ausgewählter Sportbegegnungen in Dessau-Roßlau

Den Dessauer und Roßlauer Turn- und Sportvereinen sowie deren Fachverbänden können Zuschüsse zu einer von ihnen durchgeführten Veranstaltung bei evtl. entstehendem Defizit gewährt werden.

Die Zuschüsse werden so bemessen, dass das entstandene Defizit nur zum Teil abgedeckt wird. Das finanzielle Risiko hat grundsätzlich der Veranstalter zu tragen. Bezuschusst werden auf Antrag insbesondere Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche, Veranstaltungen im Behindertensport und bedeutende Veranstaltungen der Stadt Dessau-Roßlau.

Entscheidung: Über den jeweiligen Antrag entscheidet bei Beträgen bis zu **3.000 €** das Amt für Kultur, Tourismus und Sport. Bei höheren Beträgen wird eine Empfehlung des zuständigen Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport eingeholt.

3.2.6. Bauförderung von Sportstätten

Unter besonderen Bedingungen ist eine Förderung des Baues von Sportstätten in der Regie und Verantwortung eines Sportvereines möglich. Hierzu bedarf es der Einstellung von Mitteln in den Vermögenshaushalt nach Beratung und Empfehlung des Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport.

Ein langfristiger Pacht- oder Mietvertrag bzw. Eigentum oder Erbbaurecht sind Voraussetzung dieser Art der Förderung. Fördermittel für Bauvorhaben werden jedoch nur gewährt, wenn

- die Größe des Sportvereines und seine finanzielle sowie sportliche Leistungsfähigkeit dies rechtfertigen,

- die Mitbenutzung der Sportstätte durch den Schulsport in der Regel gewährleistet ist,
- der Sportverein auch alle anderweitigen Finanzierungshilfen in Anspruch nimmt,
- die Grundfinanzierung des Bauvorhabens bei der Antragstellung nachweislich gesichert ist und
- die Beantragung so frühzeitig erfolgt, dass die Fördermittel verwaltungsgerecht in den Haushalt der Stadt Dessau-Roßlau eingestellt werden können.

Vor Genehmigung einer Zuwendung darf mit der Maßnahme noch nicht begonnen werden. Auf Antrag kann ein ausnahmsweise ein vorzeitiger Maßnahmebeginn zugelassen werden. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung.

a) **Unterlagen:** Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Baubeschreibung,
- Lageplan und Bauzeichnungen,
- Nachweise über die Eigentums- bzw. Besitzverhältnisse,
- Satzung,
- durch Beschluss des Vorstandes bzw. Präsidiums bestätigtes Finanzierungskonzept.

b) **Termin:** Eine Bezuschussung kann nur gewährt werden, wenn dieser bis zum 31.05. für das Folgejahr bei der Stadt Dessau-Roßlau vorliegt.

c) **Entscheidung:** Über den jeweiligen Antrag entscheidet bei Beträgen bis zu **3.000 €** das Amt für Kultur, Tourismus und Sport. Bei höheren Beträgen wird eine Empfehlung des zuständigen Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport eingeholt.

3.2.7. Zuschüsse zur Betreibung und baulicher Unterhaltung von Sporteinrichtungen

Zuschüsse an die Sportvereine für Betriebskosten und notwendige Instandhaltungsmaßnahmen können auf Antrag gewährt werden, wenn

1. der Verein bis zur Entscheidung der Eigentumsverhältnisse die Sportstätte eigenständig betreibt oder
2. dem Sportverein mittels Pacht- bzw. Mietvertrag eine kommunale Sporteinrichtung zur eigenständigen Bewirtschaftung übergeben wurde. Die Kosten, die zur Pflege von gewerblich genutzten Flächen verwendet werden, sind nicht zuwendungsfähig.
3. Dabei obliegt es den Vereinen, die Instandhaltungsarbeiten einschließlich der Pflege und Unterhaltung der kommunalen Sportstätten eigenständig zu regeln. Die Stadt Dessau-Roßlau unterstützt entsprechend ihren Möglichkeiten größere Instandsetzungs- sowie Rekonstruktionsmaßnahmen von Sportflächen und Gebäuden.

a) **Unterlagen:** Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis über die Eigentums- bzw. Besitzverhältnisse am Grundstück (sofern dieser nicht bei der Stadt vorliegen),

- durch Beschluss des Vorstandes bzw. Präsidiums bestätigter Finanzplan.

b) **Termin:** Eine Bezuschussung kann nur gewährt werden, wenn dieser bis zum 31.03. des laufenden Jahres bei der Stadt Dessau-Roßlau vorliegt.

c) **Entscheidung:** Über den jeweiligen Antrag entscheidet bei den Betriebskosten das Amt für Kultur, Tourismus und Sport.

Bei Instandsetzungsmaßnahmen bzw. Werterhaltung bis zu **8.000 €** entscheidet das Amt für Kultur, Tourismus und Sport. Bei höheren Beträgen wird eine Empfehlung des zuständigen Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport eingeholt.

d) **Verwendungsnachweis:** Der Stadt Dessau-Roßlau ist bis zum 31.03. des darauf folgenden Jahres die Verwendung der Mittel nachzuweisen.

3.2.8. Überlassung von kommunalen Sportstätten und Räumlichkeiten an Vereine

Die Stadt Dessau-Roßlau stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Sportanlagen wie Sporthallen, Sportplätze, Schwimmbäder usw. unentgeltlich (mietfrei) für Vereine zur Verfügung (Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum, GVBl. LSA 1997, S.2, 119).

a) **Voraussetzungen:** Voraussetzung für eine Belegungszeit ist der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung.

Ein entsprechender Antrag für die Nutzung von Sportanlagen ist rechtzeitig beim Amt für Kultur, Tourismus und Sport einzureichen. Für die Sporthallenbelegung erfolgt die Beantragung für das kommende Schuljahr im Juni des laufenden Jahres.

b) **Entscheidung:** Über die Überlassung von kommunalen Sportstätten und Räumlichkeiten an Vereine entscheidet das Amt für Kultur, Tourismus und Sport.

Sonstige Zuschüsse:

3.2.9. Ehrungen

Zur Durchführung von Sportveranstaltungen und zu Sportbegegnungen können Ehrenpreise sowie Erinnerungsgeschenke zur Verfügung gestellt werden. Verdienstvolle Sportler (Medaillengewinner bei Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften sowie Deutsche Meister) und Persönlichkeiten, die die Entwicklung des Sports in Dessau-Roßlau fördern, können durch die Stadt Dessau-Roßlau mit einer Urkunde, einem Pokal oder einem Sachgeschenk geehrt werden.

a) **Termin:** Begründete Vorschläge des Vereines dazu sind bis spätestens vier Wochen vor dem Ehrungstermin bei der Stadt Dessau-Roßlau einzureichen.

b) **Entscheidung:** Die Entscheidung über die Ehrung fällt das Amt für Kultur, Tourismus und Sport in Abstimmung mit dem Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport.

3.2.10. Vereinsjubiläen

Dem Sportverein kann aus Anlass seines Vereinsjubiläums ein Zuschuss in folgender Höhe gewährt werden:

- 25jähriges Jubiläum 100,00 Euro zzgl. pro Mitglied 0,50 Euro

- 50jähriges Jubiläum 100,00 Euro zzgl. pro Mitglied 1,00 Euro

- 75jähriges Jubiläum 100,00 Euro zzgl. pro Mitglied 1,50 Euro

Für weitere Jubiläen in Schritten von 25 Jahren wird wie bei dem letztgenannten verfahren.

a) **Unterlagen:** Der Antrag ist mit entsprechendem Nachweis über das Jubiläum und der aktuellen Mitgliederstatistik des laufenden Jahres einzureichen.

b) **Entscheidung:** Über die Gewährung von Zuschüssen anlässlich des Vereinsjubiläums entscheidet das Amt für Kultur, Tourismus und Sport.

3.2.11. Stadtsportbund Dessau e.V.

Der Stadtsportbund Dessau e.V. als Interessenvertretung des Sports und als Dachverband der Sportvereine der Stadt Dessau-Roßlau kann zur Förderung seiner Vereinsarbeit und für die Führung seiner Geschäftsstelle eine Förderung **in Form eines Betriebskostenzuschuss** erfahren.

Der Stadtsportbund ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen-Anhalt und des Deutschen Olympischen Sportbundes. Der Stadtsportbund vertritt die gemeinsamen Interessen der Mitgliederorganisationen sowie der Gliederungen gegenüber der Dachorganisation, den Parlamenten, den staatlichen und kommunalen Einrichtungen. Der Stadtsportbund ist insbesondere für die Entwicklung und Verbreitung des Breitensports in der Stadt Dessau-Roßlau zuständig.

Die Verwendung der Förderung muss durch die Offenlegung seines Haushaltes nachgewiesen werden.

3.2.12. Sonderzuschüsse

3.2.12.1 Zuschüsse Spitzensport und leistungsorientierter Wettkampfsport

Für Mannschaften aus Turn- und Sportvereinen, die der Bundesliga oder der höchsten Amateurklasse oder in Ausnahmen höchste Spielklassen im Land Sachsen-Anhalt, die eine hohe Außenwirkung und Öffentlichkeitsgrad erzielen, kann die Stadt Dessau-Roßlau Sonderzuschüsse gewähren.

a) **Unterlagen:** Dem Antrag ist ein Gesamtfinanzierungskonzept hinzuzufügen.

b) **Entscheidung:** Über den jeweiligen Antrag entscheidet bei Beträgen bis zu **3.000 €** das Amt für Kultur, Tourismus und Sport. Bei höheren Beträgen wird eine Empfehlung des zuständigen Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport eingeholt.

3.2.12.2 Zuschüsse für besondere Projekte

Für besondere Projekte von Sportvereinen, insbesondere im Kinder- und Jugendsport, wie z. B. Gesundheitssportprojekte, Integrationsprojekte, gezielte Nachwuchsleistungssportprojekte usw., kann die Stadt Dessau-Roßlau Sonderzuschüsse gewähren.

a) **Unterlagen:** Dem Antrag ist ein Gesamtfinanzierungskonzept hinzuzufügen.

b) **Entscheidung:** Über den jeweiligen Antrag entscheidet bei Beträgen bis zu **3.000 €** das Amt für Kultur, Tourismus und Sport. Bei höheren Beträgen wird eine Empfehlung des zuständigen Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport eingeholt.

4. Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau in Kraft und kann nur durch Beschluss des Stadtrates aufgehoben werden.

Gleichzeitig treten die alte Sportförderrichtlinie der Stadt Dessau vom 08.06.1994 und die alte Sportförderrichtlinie der Stadt Roßlau vom 18.09.1997, zuletzt geändert am 13.12.2000, außer Kraft.

Rot: Abweichungen von der Sportförderrichtlinie Dessau (alt)